

# Einkaufsbedingungen

gültig soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind



## 1. Allgemeines

Telefonische oder mündliche Bestellungen erhalten erst bei Vorliegen der schriftlichen Bestätigung ihre Rechtsgültigkeit.

Weitervergebung unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung im Doppel auszustellen.

Durch Annahme unserer Bestellung anerkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen.

Wenn zwischen unseren Einkaufsbedingungen und den Verkaufsbedingungen der Lieferanten Abweichungen bestehen, so gelten unsere Bedingungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung erfolgt.

Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die aus Nichtbefolgung der in den Bestellungen enthaltenen Vorschriften, vor allem in Bezug auf Versand und Verzollung, entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## 2. Preise

Vorbehalte bezüglich Preiserhöhung bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Bei Auftragserteilung ohne Preisangabe behalten wir uns die Preisgenehmigung bei Erhalt der Bestätigung vor.

## 3. Bestellmenge

Die bestellte Menge ist möglich genau zu liefern. Wir tolerieren jedoch Überlieferungen von max. 5%, Sonderregelungen vorbehalten.

## 4. Lieferfrist

Sofern die von uns bei der Bestellung festgelegten Lieferzeiten nicht sofort beanstandet werden, gelten sie als absolut verbindlich. Die aufgeführten Termine verstehen sich: Ware in Arbon eintreffend.

Im Falle einer Überschreitung der Lieferzeit behalten wir uns die bedingungslos Auftragsannullierung vor. Vereinbarte Verzugsstrafen können bei Termin-Überschreitungen ohne den Nachweis des erlittenen Schadens dem Lieferanten angerechnet werden.

## 5. Verpackung

Wir behalten uns vor, berechnete Verpackungsmaterialien als Eigentum zu übernehmen oder gegen Gutschrift zurückzugeben.

## 6. Versand

Auf Versandanzeigen und Rechnungen ist die Bestellnummer anzugeben, ebenso in Frachtbriefen. Für alle Sendungen trägt der Lieferant die Verantwortung für allfällige Transportschäden. Er hat auch für Schäden, die durch unsachgemässe Verpackung oder Witterungseinflüsse entstehen, aufzukommen Frachtdifferenzen zwischen Frachtgut, Eilgut oder Express, die zufolge verspäteter Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Zwecks Kontrolle sind Teil- und Restsendungen auf Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.

## 7. Garantie

Die Garantiedauer wegen Konstruktions- und Materialfehler für alle Lieferungen hat ab erfolgter Inbetriebnahme mindestens 1 Jahr zu betragen, sofern nicht eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Sollten uns nach erfolgter Lieferung Schadenersatz-Ansprüche wegen Nichterfüllung der uns vom Lieferanten abgegebenen Garantien geltend gemacht werden, sind diese vom Lieferanten zu übernehmen. Rohmaterialien und Halbfabrikate, die sich als fehlerhaft erweisen, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Mängelfeststellung kostenlos zu ersetzen, ohne Verpflichtung für uns, die schadhaften Teile zurückzusenden.

Die übrigen gesetzlichen Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten. Gewährleistungs- oder Haftungsbeschränkungen irgendwelcher Art werden nicht anerkannt.

## 8. Patentrechte

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass mit der Lieferung der Ware keinerlei fremde Urheberrechte, Patente oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Er haftet für die Folgen einer derartigen Verletzung.

## 9. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten unsere normalen Zahlungsbedingungen (30 Tage nach Ende Liefermonat 2% Skonto). Aus organisatorischen Gründen ist für uns das Eingangsdatum der Faktura massgebend für deren Fälligkeit zur Zahlung.

## 10. Zeichnungen, Werkzeuge

Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Werkzeuge und Muster nach Gebrauch sofort zurückzusenden.

Der Lieferant übernimmt die uneingeschränkte Garantie, dass diese weder für Dritte verwendet werden noch Dritten zur Kenntnis gelangen. Er haftet für Beschädigungen und Verlust, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

## 11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen ist Arbon, und für das vorliegende Vertragsverhältnis das schweizerische Recht allein massgebend.

---

## Erläuterung zu Codes auf Vorderseite

PE: Preiseinheit

0 = Preis pro 1 Einheit

1 = Preis pro 10 Einheiten

2 = Preis pro 100 Einheiten

3 = Preis pro 1000 Einheiten